



18. Oktober 2010

---

## Rechtsprechung des Bundesgerichts zum AHV- Beitragsrecht

### Auswahl des BSV – Nr. 29

---

**Art. 20 Abs. 3 AHVV: Ein in der Schweiz wohnhafter Kommanditist einer in Deutschland domizilierten GmbH & Co. KG ist für die ihm aus der Gesellschaft zugeflossenen Einkünfte als Selbstständigerwerbender beitragspflichtig, unabhängig davon, ob er selbst in der Gesellschaft mitarbeitet oder ob er Einfluss auf die Geschäftsführung hat / Gesetzmässigkeit von Art. 20 Abs. 3 AHVV bejaht**

[Urteil vom 23. Juli 2010 i.S. B. \(9C 627/2009\)](#)

*zur amtlichen Publikation vorgesehen*

Eine Auslegung von Art. 20 Abs. 3 AHVV nach dem Wortlaut ergibt klar, dass es sich bei der GmbH & Co. KG um eine Kommanditgesellschaft oder eine "auf einen Erwerbszweck gerichtete Personengesamtheit ohne juristische Persönlichkeit" handelt (E. 4.2).

Die Entstehungsgeschichte des Art. 20 Abs. 3 AHVV zeigt, dass seit Anfang 1976 eine generelle und konstante Beitragspflicht der Kommanditäre bestanden hat und besteht. Grundgedanke dieser Beitragspflicht war und ist, dass der Kommanditär - anders als ein blosser Kapitalgeber - direkt, ähnlich dem Komplementär, am Gesellschaftsgewinn teilnimmt (E. 4.4).

Die Beitragspflicht der Kommanditäre lässt sich mit dem Sinn und Zweck von Art. 20 Abs. 3 AHVV begründen. Entsprechend seiner wirtschaftlichen Stellung in der Gesellschaft nimmt der Kommanditär als solcher direkt am wirtschaftlichen Erfolg der Gesellschaft teil. Wer sich als Teilhaber einer Kommanditgesellschaft anschliesst, nimmt nicht in erster Linie eine private Vermögensanlage vor (E. 4.6).

Das Einkommen, das Gesellschaftern einer auf Gewinn ausgerichteten Personengesamtheit zufließt, insbesondere der Gewinnanteil der Gesellschaft, gilt gestützt auf Art. 20 Abs. 3 AHVV - *unabhängig von einer persönlichen Arbeitsleistung* - als Einkommen aus selbständiger Tätigkeit. Art. 20 Abs. 3 AHVV ist gesetzmässig (*Bestätigung der Rechtsprechung*; E. 4.8 und 5).